

Rechtsdienst
Philipp Zehnder, MLaw
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
Telefon 062 835 25 49 (direkt)
062 835 25 40 (Sekretariat)
Fax 062 835 25 39
E-Mail philipp.zehnder@ag.ch

Verein AiNA soa
c/o Nicole Imboden
Höhleweg 1
5022 Rombach

Geko-Nr.: 4762

Aarau, 9. Februar 2012 / jg

Verfügung in Sachen Verein AiNA soa betreffend Steuerbefreiung (Kantons- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer)

I.

Der Verein AiNA soa ersuchte mit Eingabe vom 26. November 2011 um Befreiung von den aargauischen Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer.

II.

1.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

2.

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person:** Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (z.B. Vereine oder Stiftungen).
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet.
- **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er ist zur Hauptsache durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist.
- **Uneigennützigkeit:** Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfeszweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

III.

a)

Unter dem Namen AiNA soa besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Aarau. Die Vereinsstatuten umschreiben den Vereinszweck wie folgt:

"Art. 3

¹ Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als christliche Entwicklungs- und Projektarbeitsgemeinschaft im Dienst für Madagaskar. Durch Ausbildung von Samaritern in den Dörfern von Madagaskar soll die Gesundheitsversorgung an der Basis signifikant verbessert werden. Ziel ist es, eine eigenständige madagassische Organisation zu bilden, welche die medizinische Versorgung an der Basis gewährleistet.

² Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Ausbildung von Ausbildnern
- Ausbildung von Samaritern
- Koordination und Vernetzung

³ Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke tätigen.

⁴ Der Verein versteht sich als eine Non-Profit Organisation (NPO). Die Arbeit ist alleine durch Spenden möglich und wirft keinerlei Profit ab, denn die madagassische Bevölkerung erhält Hilfe ohne jede Gegenleistung.

⁵ Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Sie bedarf keiner Statutenänderung."

b)

Die karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden und erzieherischen Tätigkeiten, welche der Verein finanziell unterstützt, liegen zweifellos im Allgemeininteresse und gelten aus ge-

sellschaftlicher Sicht als förderungswert (vgl. MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 3. Auflage, Muri-Bern 2009, § 14 N 35 ff.).

Entwicklungshilfe, welche auf rein privatrechtlicher Grundlage betrieben wird, ist eine Tätigkeit, welche der Staat in dieser Form im Ausland gar nicht ausüben könnte; sie entlastet die öffentliche Hand nicht oder kaum, liegt aber dennoch im unmittelbaren oder mittelbaren Interesse des Landes. Nicht erforderlich ist somit, dass die Allgemeinheit aus der Tätigkeit einer gemeinnützigen Institution Nutzen zieht. Es genügt, wenn die Zwecksetzung als solche von der Mehrheit der Bevölkerung als förderungswert angesehen wird. Ein solches Interesse der Allgemeinheit ist insbes. bei Institutionen zu bejahen, welche sich der Fürsorge, der Förderung kultureller Aufgaben, von Literatur, Kunst und Wissenschaft usw. oder – wie vorliegend – dem Gesundheitsdienst und der Krankenpflege widmen (vgl. MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, a.a.O., § 14 N 37).

Der Destinatärkreis ist ebenfalls offen da die Tätigkeit des Vereins einem grundsätzlich unbeschränkten Kreis von Personen zugute kommt und nicht nur ein zum Voraus bestimmter enger Kreis von Personen Zugang zur Organisation hat (vgl. MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, a.a.O., § 14 N 44); von der ideellen und materiellen Hilfe des Vereins kann eine Vielzahl von Menschen profitieren.

c)

Der Begriff der Gemeinnützigkeit umfasst neben dem objektiven Element des Allgemeininteresses auch das subjektive Element der Uneigennützigkeit, d.h. des altruistischen Handelns. Zur Gewährung der Steuerfreiheit muss deshalb stets verlangt werden, dass keine eigenen/persönlichen Interessen verfolgt werden, die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins auf das Wohl Dritter gerichtet ist und mit den Leistungen an Dritte erhebliche personelle oder finanzielle Opfer erbracht werden (vgl. MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, a.a.O., § 14 N 41 ff.). Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keinerlei Entschädigung, auch die Spesen werden nicht vergütet (vgl. Aktennotiz vom 31. Januar 2012); auch die Mitglieder des Vereins werden für ihre Arbeit nicht entschädigt (vgl. Art. 6 Vereinsstatuten). Es kann daher von einer uneigennützigen Tätigkeit des Vereins und der Vereinsmitglieder ausgegangen werden.

Die Unterstützung des Vereins erfolgt offenbar ohne Gegenleistung; die finanziellen Mittel dazu stammen aus Spenden sowie aus der Unterstützung von Fonds und kirchlichen Institutionen (vgl. Art. 13 der Vereinsstatuten). Es werden somit Opfer erbracht. Die Anforderungen an die Uneigennützigkeit sind auch diesbezüglich erfüllt.

d)

Eine steuerliche Privilegierung ist bloss gerechtfertigt, wenn die gemeinnützige Tätigkeit auf Dauer ausgerichtet ist und die Statuten sicherstellen, dass eine Zweckentfremdung der Mittel ausgeschlossen ist; die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, d.h. für immer, steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein, was sich gemäss Praxis des Kantonalen Steueramtes aus den Statuten ergeben muss (vgl. MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, a.a.O., § 14 N 49). Bezüglich der Liquidationsbe-

stimmung vermag der Verein diesen Voraussetzungen der Steuerbefreiung nur zu genügen, wenn der Sitz des wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreiten Vereins Medair korrekt wiedergegeben wird. Demzufolge ist Art. 14 der Vereinsstatuten wie folgt zu ändern:

"Bei einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen der Projektarbeit in Madagaskar von Medair, Sitz in Ecublens (VD), übertragen werden".

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein AiNA soa **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein AiNA soa mit Sitz in Aarau wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Die Liquidationsbestimmung ist, wie oben erwähnt, anzupassen.
3. Eine allfällige Änderung der Statuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins sind dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.

V.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein AiNA soa können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100.- erreichen (§ 40 lit. k StG und Art. 33a DBG). Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40 lit. k StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VI.

Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass der Verein AiNA soa einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

KANTONALES STEUERAMT
Rechtsdienst



Philipp Zehnder

Zustellung an

- den Verein AiNA soa
- den Stadtrat Aarau
- Kantonales Steueramt, Sektion juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend Kantons- und Gemeindesteuern:

Gegen diese Verfügung können der Verein und der Gemeinderat innert 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen, oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

Gegen die Verfügung betreffend die direkte Bundessteuer:

Gegen diese Verfügung kann der Verein innert 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.

